



.....
Vorname Name

.....
Matrikelnummer

.....
Straße

.....
E-Mail-Adresse

.....
PLZ und Ort

.....
Telefonnummer

Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 23 Abs. 7 RStud/PrüfO für die Bachelor- Studiengänge (Verzögerung des Studiums)

Ich beantrage nach § 23 Abs. 7 RStud/PrüfO die Genehmigung einer Ausnahme von den Regelungen des Absatzes 1 RStud/PrüfO.

Ich konnte die fehlenden Leistungspunkte aus folgendem triftigen Grund nicht innerhalb der genannten Fristen erbringen (ggf. bitte Rückseite benutzen; entsprechende Belege sind beizufügen):

.....
.....
.....
.....

**Ich schlage vor, die fehlenden Leistungspunkte bis zum nachzuweisen.
Dieser Zeitpunkt ist für mich bindend und gilt – sofern vom Prüfungsausschuss kein anderer
Zeitpunkt bestimmt wird – als Frist gemäß § 27 Abs. 7.**

.....
Datum

.....
Unterschrift des/der Antragstellers/in

Erläuterung:

Studierende müssen zu jedem Zeitpunkt des Studiums mindestens die Hälfte der nach Musterstudienplan vorgesehenen Credits erzielt haben. (vgl. hierzu § 23 Abs. 1 RStud/PrüfO). Gelingt dies nicht, erfolgt nach § 23 Abs. 3 RStud/PrüfO grundsätzlich die Exmatrikulation. Auf Antrag kann jedoch der Prüfungsausschuss beschließen, dass – ausnahmsweise – von einer Exmatrikulation abgesehen wird, wenn für die Verzögerung des Studiums ein triftiger Grund vorlag und dieser hiermit geltend gemacht wird (§ 23 Abs. 5). Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung kann jedoch nur dann erfolgen, wenn mit dem Antrag auch eine angemessene Zeitspanne vorgeschlagen wird, innerhalb derer die fehlenden Leistungspunkte zwingend nachgewiesen werden.

Beschluss des Prüfungsausschusses

- Dem Antrag wird stattgegeben.
Die fehlenden Leistungspunkte sind bis zum zu erbringen.

Hinweis:

Wird die gesetzte Frist nicht eingehalten, so ist das Studium endgültig nicht bestanden und es erfolgt die Exmatrikulation (§ 23 Abs. 5 RStud/PrüfO)

- Der Antrag wird abgelehnt, da kein triftiger Grund vorliegt, weshalb die fehlenden Leistungspunkte nicht innerhalb der in § 23 Abs. 1 RStud/PrüfO vorgesehenen Fristen erbracht werden konnten. Eine weitere Begründung erfolgt gesondert

.....
Datum

.....
Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstr. 7, 10557 Berlin, erhoben werden.

Stand 13. Juni 2016